

# LIBa „Besser essen. Mehr bewegen“ e.V.

## - Satzung -



### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen LIBa „Besser essen. Mehr bewegen.“ e.V. – kurz LIBa e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stendal eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Barleben.

### § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Sports, der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung und Volksbildung. Ziel ist in erster Linie, die Ausprägung und Verbreitung einer nachhaltig gesundheitsfördernden Lebensweise in der Bevölkerung, insbesondere bei Kindern und deren unmittelbaren Bezugspersonen, sowie die Gestaltung eines gesundheitsfördernden Lebensumfeldes.

(2) Das Wirken des Vereins ist darauf ausgerichtet, Strukturen zu schaffen und zu unterhalten sowie zielgruppenorientierte Angebote zu entwickeln und bereit zu stellen, die den Alltag von Kindern und Familien dauerhaft gesundheitsfördernd prägen und insbesondere das Leben gesunder Ernährungs- und Bewegungsstile erleichtern. Es sollen darüber hinaus möglichst allseitig und ganzheitlich Bedingungen in der physischen und psychischen Umwelt der Kinder geschaffen werden, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Kindeswohls beitragen und eine optimale Entwicklung und Entfaltung von Kindern unterstützen.

Vor allem durch die Förderung eines gesunden Ernährungs- und Bewegungsverhaltens soll der Entstehung von Gesundheitsstörungen und Krankheiten (z.B. Übergewicht/ Adipositas, Diabetes) frühzeitig entgegen gewirkt werden.

(3) Der Verein fördert die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Hilfsbedürftige Menschen - insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Familien - sollen in besonderer Weise unterstützt werden, um ihnen ein gesundes und eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

(4) Der Verein soll bei allen gesellschaftlich relevanten Akteuren sowie in der Bevölkerung ein Bewusstsein für die Bedeutung einer gesunden Lebensweise und gesunder Lebensbedingungen im Allgemeinen sowie von Ernährung und körperlicher Aktivität für die Gesunderhaltung im Besonderen schaffen.

(5) Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie die allseitige Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sind fundamentale Bestandteile der Vereinstätigkeit. Das ganzheitliche Verständnis um ökonomische, ökologische und soziale Zusammenhänge als Grundlage für die Ausprägung nachhaltiger Konsum- und Lebensstile soll gefördert werden.

(6) Zur Erfüllung seiner Ziele kann der Verein Zweckbetriebe einrichten und / oder Dritte beauftragen.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke erfüllt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Errichtung und Betrieb (Trägerschaft) eines Familienzentrums (ggf. mit Außenstellen) als Begegnungs-, Bildungs-, Beratung-, Veranstaltungs- und Vernetzungsstätte sowie als regionales Kompetenzzentrum für Ernährung und Bewegung,
- b) Errichtung und Betrieb (Trägerschaft) einer initialen Vollwertküche zur Herstellung vollwertiger Ernährungsangebote als Impulsangebote insbesondere für Kindereinrichtungen, Schulen und sonstige Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie für Familien zur frühzeitigen Prägung eines gesunden Ernährungsverhaltens,
- c) Schaffung und Bereitstellung gesunder, vollwertiger Ernährungsangebote zur dauerhaften Integration in den Tagesablauf von Kindern und Jugendlichen, insbesondere über entsprechende Mahlzeitendienste für Kindereinrichtungen und Schulen,
- d) Aufklärung und Förderung einer breiten Akzeptanz in der Bevölkerung für gesunde Ernährungs- und Bewegungsstile sowie für eine gesunde Lebensweise und ein gesundheitsförderndes Lebensumfeld,
- e) Betreuung, Beratung und Schulung von Schwangeren und jungen Familien sowie von Kindern und deren Bezugspersonen,
- f) Beratung, Schulung und Coaching von Multiplikatoren aus Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (Kindereinrichtungen, Schulen) sowie von Vertretern unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppierungen,
- g) Bewegungsförderung im Alltag und Schaffung eines bewegungsfreundlichen Lebensumfeldes,
- h) Entwicklung und Durchführung von Sport- und Bewegungsangeboten, insbesondere für Kinder und Familien,

- i) Erfüllung allgemeiner Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich Freizeitangebote,
- j) Vernetzung lokaler und regionaler Akteure (Vereine, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen) zur Bündelung und Erweiterung von Kompetenzen, zur Entwicklung von Projekten sowie zur Erweiterung der Interventionsmöglichkeiten im Lebensumfeld der Kinder.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien organisiert. Er ist unabhängig von parteipolitischen und konfessionellen Interessen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Die Eigenständigkeit der Mitglieder des Vereins wird von der Zusammenarbeit im Verein nicht berührt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des LIBa e.V. können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Der Verein hat  
ordentliche Mitglieder  
Fördermitgliedern sowie  
Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitwirkenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Unterstützung des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(3) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(4) In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt, die als natürliche Person oder Vertreter einer juristischen Person das 18. Lebensjahr vollendet haben. Förder- und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

(5) Mitgliedsrechte können nur vom Mitglied selbst wahrgenommen werden. Sie sind nicht übertragbar und können – vorbehaltlich der Regelung in § 9 Abs. 10 – nicht durch Dritte wahrgenommen werden.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag durch den bzw. die gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Vereinssatzung an.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sie ist quartalsweise mit einer Frist von 6 Wochen möglich.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand bleibt, so kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Empfang des Bescheides die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend entscheidet.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sind in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) In begründeten Einzelfällen kann ein Mitglied auf Antrag durch Beschluss des Vorstands von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise befreit werden bzw. können ideelle Leistungen oder Sachleistungen als Mitgliedsbeitrag angerechnet werden.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des LIBa e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder bis 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Über Anträge zur Beschlussfassung, die erst nach Ablauf der 14-Tagesfrist oder in der Versammlung selbst gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Bestätigung des Rechnungsprüfungs- und Kassenprüfungsberichtes
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Behandlung von Anträgen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ersatzmitgliedern des Vorstandes
- i) Bestätigung der Satzung und ihrer Änderungen
- j) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Ein Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung zu benennen.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Geheime Stimmabgabe erfolgt, wenn ¼ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

(9) Die Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder offen. Der Vorstand kann Gäste einladen, die jedoch ohne Rechte und Pflichten teilnehmen.

(10) Die Mitglieder können sich bei der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten.

Ist eine juristische Person Mitglied des Vereins, so wird sie durch ihren gesetzlichen Vertreter (Organe), vertretungsberechtigten Gesellschafter oder kraft schriftlicher Vollmacht durch einen ihrer Mitarbeiter vertreten. Eine Stimmrechtsübertragung an Dritte ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

und bis zu 2 Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB und haben jeweils Einzelvertretungsvollmacht.

(3) Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln und direkt in die jeweilige Funktion für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des LIBa e.V. werden, die als natürliche Person oder Vertreter einer juristischen Person das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl eines Nachfolgevorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Wird die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode unterschritten, hat der Vorstand das Recht, selbst einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Das Ersatzmitglied hat Stimmrecht.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes und Buchführung
- d) Erstellung des Rechenschaftsberichtes einschließlich Jahresfinanzbericht
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

(6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen entgeltlich beschäftigten Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die jährlich mindestens 4 Mal sowie nach Bedarf stattfinden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche sowie Beifügung der Tagesordnung.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftliche oder fernmündliche Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

## **§ 11 Änderungen des Zwecks und Satzungsänderungen**

(1) Allgemeine Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand auf eigenen Beschluss vornehmen (z.B. zur Erlangung und Bewahrung der Eintragsfähigkeit ins Vereinsregister, zur Erlangung oder Bewahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit). Diese Änderungen sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter, dem Protokollführer und ggf. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind den Mitgliedern / Vorstandsmitgliedern jeweils spätestens mit der Einladung zur nächsten Versammlung/ Sitzung zuzustellen.



## **§ 13 Beiräte und andere ständige Gremien**

(1) Um die fachliche Arbeit des Vereins in bestimmten Arbeitsfeldern zu fördern, eine laufende Beratung durch fachlich ausgewiesene Experten sicherzustellen und Koordinierungsaufgaben zu erleichtern, kann die Mitgliederversammlung die Einrichtung eines ständigen oder zeitweilig eingesetzten Beirates beschließen. Der berufene Beirat hat eine beratende aber keine beschließende Funktion.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag des Vorstandes. Bei den Beiratsmitgliedern soll es sich um Personen handeln, die Knowhow-Träger in den Bereichen Ernährung, Bewegung und Bildung/ Erziehung sind und damit das Spektrum des satzungsgemäßen Vereinszweckes repräsentieren oder aufgrund ihrer Stellung im öffentlichen Leben für die Tätigkeit besonders geeignet erscheinen. In den Beirat können auch Personen gewählt werden, die nicht dem Verein angehören.

(3) Der Vorstand kann unabhängig von der Berufung eines Beirates zu einzelnen Tätigkeitsschwerpunkten die Einrichtung von Facharbeitsgruppen, welche Vertreter/ Experten des gleichen Personenkreises, wie der Beirat, einbeziehen können, beschließen. Die Facharbeitsgruppen haben eine beratende aber keine beschließende Funktion.

(4) Beirat und/ oder Facharbeitsgruppen unterbreiten ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstand. Der Vorstand hat die Arbeitsergebnisse im Rahmen seines Abwägungs- und Entscheidungsprozesses zu berücksichtigen.

(5) Jedes berufene Gremium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der das Gremium nach außen vertritt.

## **§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die für die Verwirklichung der Ziele des Vereins erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuwendungen sowie sonstige Einkünfte (z.B. Teilnehmergebühren, Elternbeiträge) aufgebracht.

(3) Über die Verwendung der finanziellen Mittel des LIBa e. V. entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanz- oder Haushaltsplans. Der Vorstand hat in den ordentlichen Mitgliederversammlungen darüber Bericht zu erstatten.

(4) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder können in nachgewiesener Höhe ersetzt werden

(5) Ehrenamtlich tätige Mitglieder und Vorstände können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, sowie der steuerfreien Übungsleiterpauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 EStG, erhalten.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der eigens zu diesem Zweck unter Angabe des Auflösungsgrundes einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Die Mitgliederversammlung des Vereins kann einen Liquidator benennen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 21.06.2010 beschlossen.